

## Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth



Universität Passau · 94030 Passau

An alle Fakultäten und  
Zentralen Einrichtungen  
der Universität Passau

### Im Hause

Auskunft erteilt	Thomas Werrlein 0851 509-1100
Telefax	0851 509-1102
E-Mail	Thomas.Werrlein@ uni-passau.de
Zeichen	Pr/VKa II-04.2601/2018
Datum	29.03.2018

### **Neue Regelungen zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, hier speziell: Neue Informationsseite zum Urheberrecht und Lizenzvarianten in Lernplatt- formen**

Liebe Mitglieder der Universität Passau,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des vom Bundestag im Sommer 2017 verabschiedeten **Urheberrechts-  
Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)** ist am 1. März 2018 die Reform des **Urheber-  
rechtsgesetzes (UrhG)** in Kraft getreten ist. Über die wichtigsten Regelungen sowie aktuelle  
Fragen und Änderungen dazu können Sie sich auf unseren Internetseiten informieren:

[www.uni-passau.de/urheberrecht](http://www.uni-passau.de/urheberrecht)

Bitte beachten Sie, dass die neuen Regelungen ab 1. März 2018 auch für die Bereitstellung von  
Lehrmaterial in den Lernmanagementsystemen wie Stud.IP, ILIAS und Moodle gelten. Beim  
Einstellen von Dokumenten in Stud.IP müssen Sie nun eine Lizenzvariante auswählen. Die fol-  
genden Lizenzvarianten stehen zur Auswahl:

- Selbst verfasstes nicht publiziertes Werk
- CC Werke mit freier Lizenz
- Nutzungserlaubnis oder Lizenz liegt vor
- § 60 a UrhG Abbildungen, Artikel aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeit-  
schriften, Werke geringen Umfangs (Filme, Musikstücke, Noteneditionen, u.ä.) und ver-  
griffene Werke
- § 60 a UrhG Publierte Texte ohne erworbene Lizenz oder gesonderte Erlaubnis (z.B.  
Zeitungs- und Zeitschriftenartikel)

Eine Erläuterung dieser Lizenzvarianten finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an [urheberrecht@uni-passau.de](mailto:urheberrecht@uni-passau.de).

Mit den besten Grüßen

Prof. Dr. Carola Jungwirth  
Präsidentin der Universität Passau

## Anlage

Lizenzvarianten in Stud.IP

### **Lizenzvarianten für bereitgestelltes Lehrmaterial in Stud.IP ab dem 01.03.2018**

Bitte geben Sie an, welcher Lizenz das bereitgestellte Material unterliegt bzw. auf welcher Grundlage Sie es zugänglich machen. Es stehen Ihnen fünf Lizenzvarianten zur Kennzeichnung zur Verfügung, um die Materialien zugänglich zu stellen. Sie werden im Folgenden erläutert. Unterbleibt die Angabe der Lizenzvariante, erhält das betreffende Dokument die „Ungeklärte Lizenz“. Alle bereitgestellten Materialien mit ungeklärter Lizenz können weder heruntergeladen noch gelesen werden. Dies gilt auch rückwirkend für alle vor dem 01. März 2018 eingestellten Dokumente, welche bisher noch nicht gekennzeichnet wurden.

#### **1. Lizenzvariante: *Selbst verfasstes nicht publiziertes Werk***

Selbst verfasste Werke dürfen ohne Einschränkungen zugänglich gemacht werden, wenn Sie die Verwertungsrechte nicht auf einen Verlag übertragen haben.

Typische Beispiele sind selbst verfasste:

- Präsentationsfolien, auch mit Text- und Bildzitate aus fremden Quellen (Bitte immer die Regelungen der Zitierbefugnis nach § 51 UrhG beachten)
- Übungsaufgaben, Musterlösungen
- Computerprogramme
- Literaturlisten, Seminarpläne
- Vorlesungsskripte

#### § 51 UrhG (Zitatrecht)

Wenn Sie Bestandteile fremder Quellen übernehmen, ist es zulässig, solange diese Bestandteile mit Quellenangaben gekennzeichnet werden und Gegenstand einer sachlichen bzw. wissenschaftlichen Auseinandersetzung sind.

#### **2. Lizenzvariante: *CC Werke mit freier Lizenz***

Werke, die unter freier Lizenz veröffentlicht wurden, d.h. deren Weitergabe und Verarbeitung ohne Lizenzkosten gestattet ist, dürfen ohne Einschränkungen für die Lehre zugänglich gemacht werden. Bitte beachten Sie im Einzelfall die jeweils geltenden Lizenzbedingungen.

Typische Beispiele sind:

- Open-Access-Publikationen
- Open-Educational-Ressources (OER)
- Werke unter Creative-Commons-Lizenzen (z.B. Wikipedia-Inhalte)

#### **3. Lizenzvariante: *Nutzungserlaubnis oder Lizenz liegt vor***

Wenn Sie urheberrechtlich, geschützte Werke zugänglich machen wollen und diese in keine der anderen Kategorien passen, benötigen Sie eine Erlaubnis oder kostenpflichtige Lizenz des Inhabers der Verwertungsrechte. Das ist bei publizierten Werken in der Regel der Verlag, bei nicht publizierten Werken der Autor.

Typische Beispiele sind:

- Zustimmung von Kollegen oder Studierenden zur Weitergabe von Skripten, Seminararbeiten und Referatsfolien
- Zustimmung eines Verlages zur Nutzung von Werkteilen für die Lehre
- Verlagserslaubnis zur Nutzung eigener publizierter Werke für die Lehre
- Erworbene Lizenz für die Weitergabe in Lehrveranstaltungen (eine einzelne erworbene Kopie reicht nicht aus!)

Hinweis: Bitte lassen Sie sich sämtliche Zustimmungen schriftlich übermitteln. Es genügt die Übermittlung per E-Mail.

Achtung: Campus- oder Nationallizenzen erlauben es nicht, dass Sie ein Werk erneut hochladen und somit selbst verbreiten. Verlinken Sie in diesem Fall auf das Angebot Ihrer Bibliothek o.ä. Bitte kontaktieren Sie für Detailfragen zu den Lizenzbedingungen die Universitätsbibliothek.

#### **4. Lizenzvariante: § 60 a UrhG Abbildungen, Artikel aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs ( Filme, Musikstücke, Noteneditionen u.ä.) und vergriffene Werke**

Urheberrechtlich geschützte Werke, die Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift und sonstige Werke geringen Umfangs sowie vergriffene Werke sind, dürfen Sie auch ohne gesonderte Lizenz oder Erlaubnis für die Lehre nutzen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Teilnehmerkreis ist abgeschlossen (Die Datei kann nur von angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung heruntergeladen werden.)
- Das Werk dient der Veranschaulichung im Rahmen der Lehrveranstaltung.

Als Werke geringen Umfangs gelten z.B. Sprachwerke mit weniger als 25 Seiten, max. 10 % eines Bildbandes, 5 Minuten eines Musikstückes, 6 Seiten bei Noteneditionen, 5 Minuten aus Filmen (jedoch bei Kinofilme erst 2 Jahre nach deren Veröffentlichung).

Als vergriffen gilt ein Werk üblicherweise dann, wenn es weder im Buchhandel noch über den Verlag legal bezogen werden kann.

Zum Hintergrund: Die Bereitstellung erfolgt unter den Schrankenbestimmungen des (neuen) § 60 a UrhG. Bezüglich der notwendigen Vergütung laufen derzeit Verhandlungen mit der VG Wort.

#### **5. Lizenzvariante: § 60 a UrhG Publierte Texte ohne erworbene Lizenz oder gesonderte Erlaubnis (z.B. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel)**

Veröffentlichte Texte für die keine Lizenz erworben wurde und für die keine gesonderte Erlaubnis vorliegt, dürfen unter der Schranke des § 60 a UrhG für Unterrichtsteilnehmer/innen zugänglich gemacht werden.

Für Unterricht und Lehre dürfen maximal 15 Prozent eines publizierten Werkes zugänglich gemacht und verbreitet werden.

Zum Hintergrund: Die Bereitstellung erfolgt unter den Schrankenbestimmungen des (neuen) § 60 a UrhG. Bezüglich der notwendigen Vergütung laufen derzeit Verhandlungen mit der VG Wort.

### **Ungeklärte Lizenz**

Bitte geben Sie an, welcher Lizenz das hochgeladene Material unterliegt bzw. auf welcher Grundlage Sie es zugänglich machen. Unterbleibt diese Angabe, wird beim Herunterladen auf einen ungeklärten Lizenzstatus hingewiesen.

***Alle hochgeladenen Materialien mit ungeklärter Lizenzvariante können weder heruntergeladen noch gelesen werden.***

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: [www.uni-passau.de/urheberrecht](http://www.uni-passau.de/urheberrecht)